



Information
vom 12. September 2019

Entrichtung von Gebühren gem. § 3 Abs. 2 Gebührengesetz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir erhielten die Information, dass es in letzter Zeit vermehrt (ca. 1.000 Fälle pro Quartal) zu Fehlüberweisungen u.a. seitens der Gemeinden bei der Entrichtung von Gebühren (feste Gebühren) gemäß § 3 Abs. 2 Gebührengesetz kommt. Es wird eine irrtümliche Bankverbindung verwendet.

Für die quartalsmäßige Abfuhr der Gebühren nach § 3 Abs. 2 Gebührengesetz ist jedoch eine **eigene Bankverbindung** des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel vorgesehen. Diese lautet wie folgt:

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.

IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713

BIC: BUNDATWW

Nähere Informationen finden Sie auch unter:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/a-z/gebuehrengesetz/geb-entrichtung-gebuehren.html>

Wir ersuchen Sie um Weiterleitung dieser Mitteilung an die in Ihrer Gemeinde mit der Abgabenabfuhr betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Mit herzlichen Grüßen!

LABg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)

Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at